

# Leitfaden für Personenaufzüge und Personenhebeeinrichtungen

Version 1.6, November 2018

# Leitfaden für Personenaufzüge und Personen- hebeeinrichtungen

## **Impressum:**

Herausgegeben von der MA 34 Bau -und Gebäudemanagement

Erstellt durch das Technische Informationsnetzwerk

Mitwirkende: Ing. Herbert Moser, IWkm. Johann Rebel

# Inhaltsverzeichnis

Änderungsverzeichnis.....	4
1. Allgemeines .....	5
2. Maßgebliche Gesetze und Normen .....	5
3. Ausführungsrichtlinien .....	7
Schulen .....	8
Wiener Kindergärten.....	9
Amtshäuser.....	10
Aufzüge auf öffentlichem Grund .....	10
4. Fernnotrufsystem mit Fernüberwachung .....	11
5. Vollwartung (während der dreijährigen Gewährleistungsfrist) .....	17
6. Formelle Abwicklung .....	19



# 1. Allgemeines

Für die Errichtung oder wesentliche Änderung von Aufzügen ist gemäß § 7 des Wiener Aufzugsgesetzes 2006 – WAZG 2006 der Behörde, Magistratsabteilung 37 Gruppe A, eine Anzeige zu erstatten.

Sind bauliche Anlagen betroffen, so ist zusätzlich eine Bewilligung nach der Bauordnung für Wien (BO) notwendig, wobei die Bestimmungen der Wiener Bautechnikverordnung (WBTV), OIB-Richtlinien zu beachten sind.

Unwesentliche Änderungen (z. B. nachträglicher Einbau von Lastträgertüren) unterliegen keinem Bewilligungsverfahren bzw. einer Anzeigepflicht bei der Behörde.

Die Errichtung und wesentliche Änderung von Aufzügen bedarf lt. WAZG 2006 der Erstellung von Unterlagen für den Aufzug (§ 4), einer Vorprüfung (§ 5) und einer Abnahmeprüfung (§ 6) durch einen AufzugsprüferIn sowie einer Anzeige (§ 7) bei der Behörde.

Wesentliche Änderungen siehe Wr. Aufzugsgesetz II. Abschnitt §3 (4).

Auf die barrierefreie Nutzungsmöglichkeit des Objektes ist zu achten.

**Leistungsverzeichnisse für Personenaufzüge sind mit der LB HT 011 LG 96 Förderanlagen und den dazugehörigen TT-Positionen der MA 34 zu erstellen.**

Die Vorgaben des Programms ÖkoKauf Wien (im Speziellen der Kriterienkatalog für Aufzüge sowie die Richtlinie für Haustechnik-Planungen) sind zu berücksichtigen.

## 2. Maßgebliche Gesetze und Normen

Für die Errichtung bzw. für das Inverkehrbringen sowie die Instandhaltung der Personenaufzugsanlagen sind die nachfolgenden Gesetze und Normen in der jeweils letztgültigen Fassung zu berücksichtigen:

### Gesetzesgrundlagen:

Letztgültige Fassung Wr. Aufzugsgesetz 2006, WAZG 2006 LGBl. für Wien Nr.68/2006

Letztgültige Fassung Bauordnung für Wien, Wiener Bautechnikverordnung (WBTV), OIB-Richtlinien

Letztgültige Fassung Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2015 BGBl. Nr. 280/2015 (ASV 2015).

Letztgültige Fassung Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 BGBl. Nr. 282/2008 (MSV 2010).

Letztgültige Fassung Wiener Veranstaltungsstättengesetz LGBl. für Wien Nr. 04/1978

Brandschutztechnische Sicherheitsstandards in Bildungseinrichtungen  
MA 37/03399/2013 vom 20.11.2013

<https://www.wien.gv.at/wohnen/baupolizei/pdf/brand-sicher-bildungseinrichtungen.pdf>

Personenaufzüge gemäß Bauordnung für Wien (BO) - WBTV 2015,  
Barrierefreie Erschließung

MA 37-A/862372-2015 vom 4. Nov. 2015

<https://www.wien.gv.at/wohnen/baupolizei/pdf/personenaufzuege-barrierefreiheit-2015.pdf>

Internetseite der MA 37 für Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige

<https://www.wien.gv.at/wohnen/baupolizei/planen/aufzuege/>

Leitlinien für „Vertikale Hebeeinrichtungen“ mit einer Nenngeschwindigkeit von bis zu 0,15 m/s – Errichtungs- und Verwendungsbestimmungen in Österreich, Version April 2014

<https://www.bmwfw.gv.at/Unternehmen/gewerbetechnik/Documents/Hebeeinrichtungen2.pdf>

### **Normen:**

Letztgültige Fassung aller zutreffenden ÖNORMen EN 81-XX

Letztgültige Fassung ÖNORM B 2473 – Brandschutztechnische Maßnahmen bei Schachtzugängen von Aufzügen

Letztgültige Fassung ÖNORM EN 12101-2 - Rauch- und Wärmefreihaltung, Teil 2: Natürliche Rauch- und Wärmeabzugsgeräte

Letztgültige Fassung ÖNORM B 2474 – „Brandfallsteuerungen bei Personen- und Lastenaufzügen - Ergänzende Bestimmungen zur ÖNORM EN 81-73“

Letztgültige Fassung ÖNORM B 1600 - Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen

Letztgültige Fassung ÖNORM B 2458 - Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige - Fernüberwachung und Betriebskontrollen

ÖNORM EN ISO 25745-1 - Energieeffizienz von Aufzügen, Fahrtreppen und Fahrsteigen - Teil 1: Energiemessung und Überprüfung (ISO 25745-1:2012)

### 3. Ausführungsrichtlinien

#### Aufzugsanlagen ohne Triebwerksraum:

Bei der Planung von Seilaufzugsanlagen sollte nach eingehender Prüfung in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht dem triebwerksraumlosen Aufzug der Vorzug gegeben werden (Ausnahme: Aufzug auf öffentlichem Grund).

#### Hydraulikaufzug:

Diese Ausführung ist aus technischer und wirtschaftlicher Sicht zu vermeiden (höhere Antriebsleistung, geringere Fahrgeschwindigkeit etc.).

#### Schachtlüftung:

An Stelle der permanenten Entlüftung des Aufzugschachtes ist ein nach ÖNORM EN 12101-2 und ÖNORM EN 54-20 zertifiziertes geregeltes komplettes System zur kontrollierten Be- und Entlüftung zu errichten. Aufgrund der Abweichung zur ÖNORM B 2473 (Pkt. 5.2.4) ist bei dieser Maßnahme eine Gefahrenanalyse vorzulegen.

#### Barrierefreiheit:

Sämtliche neu zu errichtende Aufzüge sind den Anforderungen für die Barrierefreiheit und behindertengerecht entsprechend den Gesetzen, Normen und Richtlinien auszuführen.

Bei der barrierefreien Erschließung von öffentlichen Gebäuden mit maximal zwei Hauptgeschossen mit einem Plattformaufzug ist die Leitlinie für „Vertikale Hebeeinrichtungen“ mit einer Nenngeschwindigkeit von bis zu 0,15 m/s – Errichtungs- und Verwendungsbestimmungen in Österreich, Version April 2014 mit folgenden Anforderungen umzusetzen:

- Einbauorte: allgemein zugängliche Bereiche
- Personenbeförderung: uneingeschränkte Personenbeförderung
- Lastträger
  - Typ a) Plattform ohne „Aufbau“ (ohne Plattformwände, nur mit Bedienteil, Befehlsgeber etc.)
  - Typ d) Plattform mit Plattformwänden und –decke und Lastträgertüre(n) an allen Zugangsseiten.
- Abmessungen der Lastträger: barrierefreie Ausführung (Breite mindestens 110cm, Tiefe mindestens 140 cm, mindestens 150x150cm wenn Haltestellen über Eck angeordnet sind; Zugangsbreite mindestens 90cm)

Der Zylinder für die Bedienung ist mit einem Euro-Key auszuführen. Mit der ausschreibenden Dienststelle ist abzuklären, ob bei Vorhandensein einer Schließanlage ein zweiter Zylinder erforderlich ist.

Zusätzlich zum vertikalen Bedientableau ist ein horizontales Bedienungspaneel in der Kabine gemäß ÖNORM EN 81-70, Anhang auszuführen.

#### Lastträgerbeleuchtung:

Die Lastträgerbeleuchtung ist in LED auszuführen

#### Regenerativer Antrieb

Ein regenerativer Antrieb ist ab der 6. Haltestelle auszuführen. Der regenerative Antrieb speist den aus der Bremsenergie entstehenden Strom zurück ins Netz bzw. wird für die ständigen Verbraucher des Aufzuges verwendet.

Es ist sicherzustellen, dass die zurückgespeiste Energie keine Verschmutzung des Netzes entsprechend den ÖVE-Vorschriften verursacht.

#### Energieeffizienz:

Die geforderte Energieeffizienzklasse ist rechnerisch oder mittels Referenzanlagenmessung an einer bestehenden Anlage von den BestbieterInnen vor Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung nachzuweisen. Nach Abschluss der Arbeiten ist der/die AufzugsprüferIn mit der Messung der Energieeffizienzklasse von den AuftragnehmerInnen zu beauftragen und abzurechnen.

### **Schulen**

#### Seilaufzug:

Tragkraft:	ab 630 kg/8 Personen
Kabinenmaße:	mind. 1,10 m breit, 1,40 m tief
FK- und Schachttüren:	autom. Schiebetüren ( 0,9 m x 2,0 m )
Steuerung:	Sammelsteuerung "ab"
Fahrtgeschwindigkeit:	1,0 m/s
Antrieb:	frequenz geregelter Drehstrommotor ( 400V/50Hz )

#### Betriebsarten:

Die Umschaltung des Liftbetriebes zwischen Normal- und Schlüsselbetrieb erfolgt mittels eines Schlüsselschalters im Erdgeschoß. Bei Vorhandensein einer Schließanlage ist der Zylinder in die Schließanlage der Schule zu integrieren. Berechtigung ausschließlich SchulwartIn (AufzugswartIn)

Normalbetrieb: Tasterbetrieb

Schlüsselbetrieb: Ruffreigabe Taster mit 2 Zylinder –  
Schlüsselschaltung bei allen Haltestellen in den

Außentableaus.

Zylinder 1: Bei Vorhandensein einer Schließanlage ist der Zylinder in die Schließanlage der Schule zu integrieren.

Zylinder 2: Euro-Key

Allpolige Abschaltung: Die Anlage ist mittels eines Schlüsselschalters (Steigleitungsschalter) im Erdgeschoß allpolig abzuschalten.

Hinweistafeln:

„Aufzug im Brandfall nicht benutzen“  
„Bei Stillstand zwischen den Geschossen bitte den Notruf betätigen. Ruhe bewahren, es kann Ihnen nichts geschehen“

Fernnotrufsystem: mit Fernüberwachung

Wartung: Entsprechend den Betriebs- u. Wartungsvorschriften der HerstellerInnen.  
Vollwartung in der dreijährigen Gewährleistungsfrist und anschließend wird eine Grundwartung (offenes Verfahren) ausgeschrieben.

## **Wiener Kindergärten**

Seilaufzug:

Tragkraft: ab 630 kg/8 Personen  
Kabinenmaße: mind. 1,10 m breit, 1,40 m tief  
FK- und Schachttüren: autom. Schiebetüren ( 0,9 m x 2,0 m )  
Steuerung: Sammelsteuerung „ab“  
Fahrgeschwindigkeit: 1,0 m/s  
Antrieb: frequenz geregelter Drehstrommotor ( 400V/50Hz )

Betriebsarten:

Allpolige Abschaltung: Die Anlage ist mittels eines Schlüsselschalters (Steigleitungsschalter) im Erdgeschoß allpolig abzuschalten.

Hinweistafeln:

„Aufzug im Brandfall nicht benutzen“  
„Bei Stillstand zwischen den Geschossen bitte den Notruf betätigen.  
Ruhe bewahren, es kann Ihnen nichts geschehen“

Fernnotrufsystem: mit Fernüberwachung

Wartung: Entsprechend den Betriebs –u. Wartungsvorschriften des Herstellers.  
Vollwartung in der dreijährigen Gewährleistungsfrist und anschließend wird eine Grundwartung (offenes Verfahren) ausgeschrieben.

### **Amtshäuser**

#### Seilaufzug:

Tragkraft: ab 630 kg/8 Personen  
Kabinenmaße: mind. 1,10 m breit, 1,40 m tief  
FK- und Schachttüren: autom. Schiebetüren ( 0,9 m x 2,0 m ) Steuerung:  
Sammelsteuerung „ab“  
Fahrgeschwindigkeit: 1,0 m/s  
Antrieb: frequenz geregelter Drehstrommotor ( 400V/50Hz )

Allpolige Abschaltung: Die Anlage ist mittels eines Schlüsselschalters (Steigleitungsschalter) im Erdgeschoß allpolig abzuschalten.

Fernnotrufsystem: mit Fernüberwachung

Wartung: Entsprechend den Betriebs –u. Wartungsvorschriften des Herstellers.  
Vollwartung in der dreijährigen Gewährleistungsfrist und anschließend wird eine Vollwartung vereinbart.

### **Aufzüge auf öffentlichem Grund**

#### Seilaufzüge:

Grundsätzlich mit Triebwerksraum, wenn nicht möglich triebwerksraumlose Ausführung mit Triebwerk im Schachtkopf.

Steuerung Im Triebwerksraum bzw. wenn triebwerksraumlos in der obersten Haltestelle

Schutz der Kontakte im Schacht

Jeglicher Kontakt bzw. Bereich der durch Witterungseinflüsse die Betriebssicherheit des Liftes gefährdet ist, ist mittels Rinnen bzw. Abweisblechen zu schützen (z.B.: Türkontakte, Bereich der Schwelle etc.).

Abstreifgitter vor dem Eintrittsbereich pro Halt

Größe: Türbreite plus mind. 30 cm links und rechts  
Situierung: direkt an das Liftbauwerk  
Entwässerung: mind. 1 Ablauf Durchmesser mind. 30 mm

Gefälle Vorplatz: 2-3% vom Liftbauwerk  
abgewandt (Türschwelle)  
Dieser Bereich ist nicht als  
Oberflächenentwässerung auszuführen.

Windfang Ausführung 3-seitig geschlossen (Vordach mind.  
0,8 m, Seitenteile mind. 0,6 m inkl. Entwässerung.

Türschwellenheizung ist pro Halt auszuführen.

Schacht Ausführung in WU-Beton  
Hochzug des Schachtes mind. 10 cm über Niveau  
Pumpensumpf im Schacht 40x40 cm Tiefe 30 cm  
oder eine direkte Anbindung an ein  
Entwässerungssystem (Kanal bzw. Sickerschacht  
inkl. Ölabscheider etc.).

Verkleidungen Im Haltebereich, Kabinentüren, Kabinenboden,  
Kabinenverkleidungen  
Grundsätzlich nach dem Ausführungsstandard der  
Wiener Linien  
Ausführung in NIRO Nr. 14571

**Die Planung bzw. Ausschreibung der Aufzugsanlage ist mit der  
MA 34-BTS abzustimmen. Bei dieser Abstimmung werden u.a.  
Ausführungsstandards der Wiener Linien gemäß Aufzugsnorm-  
ausschreibung II-2011 vereinbart.**

## **4. Fernnotrufsystem mit Fernüberwachung**

(GSM-Netz)

Das lt. Wr. Aufzugsgesetz vorgeschriebene Fernnotrufsystem ist mit der  
Herstellung der Anlage auszuschreiben und an die AufzugsherstellerInnen  
zu beauftragen.

FERNÜBERWACHUNG UND BETRIEBSKONTROLLEN: entsprechend ÖNORM  
B 2458

FERN-NOTRUF FÜR PERSONEN- UND LASTENAUFZÜGE: entsprechend  
ÖNORM EN 81-28

Herstellen und Montieren eines EDV-gestützten Notrufsystems mit  
direktem Sprechkontakt zu einer Meldezentrale der AuftragnehmerInnen.

### **VORBEMERKUNG:**

Das Sicherheits- und Überwachungssystem gewährleistet im Notfall  
jederzeit (netzausfallsicher) eine Kommunikationsmöglichkeit

(Sprechverbindung von der Kabine aus zur Meldezentrale) mit einer rund um die Uhr besetzten Zentralstelle.

Das Leitsystem für Fernnotrufe (Notrufzentralen) hat folgenden Mindestanforderungen zu entsprechen:

- a) Jeder gegebene Notruf muss nach einfachem Betätigen der Notrufeinrichtung im Lastträger automatisch an die Notrufzentrale weitergeleitet werden. Dies muss auch bei Netzausfall mindestens eine Stunde lang gewährleistet sein. Bei Unterdrückung unbeabsichtigter Notrufe durch Zeitverzögerung darf die notwendige Betätigungszeit für die Notrufeinrichtung drei Sekunden nicht überschreiten. Eine automatische Unterdrückung eines Notrufes, z. B.: mittels Fernüberwachung, ist unzulässig.
- b) Die Weiterleitung des Notrufes von der Wähleinrichtung des Aufzuges zur Notrufzentrale muss über ein GSM-Netz erfolgen und das Übertragungssystem muss eine dem öffentlichen Fernmeldenetz vergleichbare Übertragungssicherheit aufweisen.
- c) Ein einmal gegebener Notruf muss in der Notrufzentrale gespeichert werden.
- d) Nach Eingang des Notrufes in der Notrufzentrale muss eine Sprechverbindung zum Lastträger hergestellt werden.
- e) Die Sprechverbindung darf keinerlei Bedienungsanforderungen an die eingeschlossenen Personen (Freisprechstelle) stellen. Die eingeschlossenen Personen müssen darauf hingewiesen werden, dass eine Wiederholung der Betätigung der Notrufeinrichtung bei Nichtzustande kommen der Telefonverbindung notwendig sein kann.
- f) Die Notrufzentrale muss bis zur Befreiung jederzeit die Verbindung mit den eingeschlossenen Personen wieder neu aufbauen können.
- g) In der Notrufzentrale muss jeder Notruf dokumentiert werden. Dabei muss der Standort des Aufzuges sowie Datum und Uhrzeit des Notrufes festgehalten werden; bei mehreren Aufzügen am gleichen Standort auch von welchem Aufzug der Notruf eingegangen ist.
- h) Die Notrufzentrale muss auch bei Netzausfall mindestens eine Stunde funktionsfähig bleiben.
- i) Bei Störung der Notrufzentrale, die eine Verarbeitung von Notrufen nicht mehr gewährleistet, muss eine Ersatzeinrichtung wirksam werden.

j) Das Übertragungssystem und/oder die Notrufzentrale darf für andere Datenübertragungen nicht genutzt werden, Aufzugsnotrufe dürfen nicht beeinträchtigt werden.

k) Die Einrichtungen zur Datenerfassung, Notrufübertragung und Fernüberwachung haben unbeschadet obiger Bestimmungen und Regeln der ÖNORM EN 2458 zu entsprechen.

#### FOLGENDE ORGANISATORISCHE VORAUSSETZUNGEN SIND VOM BETREUUNGSUNTERNEHMEN SICHERZUSTELLEN:

a) Die Notrufzentrale muss ständig in Betrieb und mit ausreichendem Personal besetzt sein.

b) Es muss sichergestellt sein, dass abhängig von der Zahl der angeschlossenen Aufzüge eine ausreichende Zahl Hilfeleistender bereit steht. Als Hilfeleistende gelten AufzugsmonteurInnen, die bei einem Aufzugsunternehmen beschäftigt sind, AufzugsbetreuerInnen und geprüfte Personen.

c) Die Zeit vom gegebenen Notruf bis zur Kontaktaufnahme mit eingeschlossenen Personen hat so kurz wie möglich sein, wobei die vom GSM-Netz vorgegebenen Möglichkeiten als ausreichend gelten.

d) Die Zeit vom gegebenen Notruf bis zum Eintreffen der/des Hilfeleistenden bei der Anlage darf 30 Minuten nicht überschreiten.

e) Die/Der Hilfeleistende muss die Notrufzentrale über ihr/sein Eintreffen beim Aufzug, spätestens nach der Befreiung der eingeschlossenen Personen, verständigen; dies muss in der Notrufzentrale dokumentiert werden. Für die Zulassung als Betreuungsunternehmen ist unter Beilage des Zertifikates über die technische Eignung des Leitsystems für Fernnotrufe und der Notrufzentrale ein Prüfbericht einer für Baumusterprüfungen zugelassenen Prüfstelle für die Aufzugsicherheitsteile vorzulegen.

#### DIE VORORT MONTIERTEN GERÄTE HABEN FOLGENDEN MINDESTANFORDERUNGEN ZU ENTSPRECHEN:

Die elektronische Zentraleinheit ist im Maschinenraum einer Aufzugsanlage bzw. im Schaltschrank bei TWR-losen Anlagen in einem staubdichten Kasten zu installieren und mit einem GSM-Netz zu koppeln. Diese Koppelung hat so zu erfolgen, dass ein Missbrauch ausgeschlossen wird.

Die Zentraleinheit überwacht ständig alle wichtigen Anlagenparameter. Alle Informationen werden von einem Mikroprozessor verarbeitet und

mittels elektronischer Zentraleinheit, wenn erforderlich, über das Netz an die Notrufzentrale der AuftragnehmerInnen übermittelt.

Die/Der Bieter gewährleistet, dass das von ihm angebotene System vom AufzugsprüferIn geprüft, ÖVE genehmigt, vom Netzbetreiber mit einer Betriebsbewilligung ausgestattet ist, und von der Behörde zugelassen wurde.

Der Betrieb des Überwachungsgerätes ist bei Netzausfall durch eine Notstromversorgung aufrechtzuerhalten (mindestens 1 Stunde). Die Elektronik und die Programmierung sind resistent gegen Netzspannungsschwankungen, induzierte Spannungen aus der Umgebung, Kontakte bzw. Bürstenfeuer und Hitzeeinwirkung durch Sonneneinstrahlung.

#### ALLGEMEINE SYSTEMANFORDERUNGEN:

Das System hat Abweichungen an den Aufzugsfunktionen und Betriebsstörungen zu erkennen:

1. Der Alarmkreis auf der Kabine muss so überwacht werden, dass ein Drahtbruch jederzeit festgestellt werden kann.

Dieser Drahtbruch muss dann als Alarmmeldung sofort in die Meldezentrale weitergeleitet werden.

2. Sprachsynthese (Durchsage) bei Verbindungsaufbau  
Nach Betätigung des Notrufknopfes wird unmittelbar die Sprachsynthese aktiviert. Dies darf nur dann erfolgen, wenn tatsächlich eine Verbindung aufgebaut wird (Ablauf des Missbrauchsches).

Der Text der Sprachsynthese muss folgenden Inhalt haben:

" Ihr Notruf wurde gehört, bitte bewahren Sie Ruhe, die telefonische Verbindung zur Einsatzzentrale wird aufgebaut."

Unmittelbar danach muss die Durchsage so lange wiederholt werden, bis eine einwandfreie Verbindung mit der Zentrale hergestellt ist.

Die Lautstärke und die Balance der Sprachsynthese müssen einstellbar sein.

3. Sprechverbindung in die Aufzugskabine

4. Die Möglichkeit, einen Missbrauch zu erkennen

5. Mindestanforderungen an die Übermittlung von technischen Zuständen der Aufzugsanlage.

#### 5.1 Erkennung von Betriebsstörungen

5.2 Überwachung des Sicherheitsstromkreises

5.3 Erkennung, ob das Notrufsystem im Notstrombetrieb arbeitet

5.4 Überwachung des Türantriebes (Stellung der Türe AUF o. ZU)

5.5 Überwachung des Kabinenlichtes (Licht- oder Stromsensor)

5.6 Überwachung der Abstellung

5.7 Fahrtenzähler

6. Quittierung eines behobenen Störfalles

7. Quittierung eines eingehenden Notrufes

8. Es muss sichergestellt sein, dass alle wichtigen Daten erfasst und gespeichert werden. Ein Protokoll (Nebenleistung) muss auf Aufforderung der/dem AuftraggeberIn zur Verfügung gestellt werden.

9. Bei Rückruf von der Zentrale aus muss ein Aufmerksamkeitszeichen dem Verbindungsaufbau vorhergehen.

10. Die Übertragung der Daten muss sicher sein, fehlerhafte Daten müssen erkannt und eliminiert werden.

11. Die Geräte müssen wartungs- und reparaturfreundlich aufgebaut sein.

12. Die Geräte müssen alle nachrüstbar sein, um eventuelle zusätzliche Forderungen erfüllen zu können.

13. Die Sprechereinrichtung in der Kabine ist vandalensicher einzubauen.

**LEISTUNGEN DER AUFTRAGGEBERINNEN:**

Herstellen einer Steckdose 230 V zur Stromversorgung des GSM-Notruftkommunikationssystems.

**LEISTUNGSUMFANG DER AUFTRAGNEHMERINNEN:**

Liefern und montieren einer Zentraleinheit inkl. eines GSM-Modules in einem Triebwerksraum, Schacht, Aufzugsverteilers, etc. sowie die erforderlichen Nebenarbeiten. Installieren der Verbindungsleitungen von der Zentraleinheit zu den Sprechereinheiten in der Kabine. Alle Leitungen sind im Maschinenraum, Aufzugsschacht, ober Putz in Panzerrohren einschließlich aller Formstücke auf Abstandschellen herzustellen.

Sämtliche Gebühren für den erstmaligen GSM-Anschluss wie zB. Anmeldegebühren etc.

Die BieterInnen haben, egal wie viele Zentraleinheiten und GSM-Module für sein System benötigt werden, die Positionen Notrufofommunikationssystem als 1 Verrechnungseinheit auszuweisen und anzubieten, da der/dem AuftraggeberIn das System, welches angeboten wird, nicht bekannt ist.

Die Sprechereinheit ist in einer Kabinendruckknopfkassette vandalensicher zu integrieren.

#### SCHLÜSSELTRESOR:

Versperrbaren Schlüsseltresor liefern und in unmittelbarer Nähe des Hauseinganges einbohren und ohne Fassade zu beschädigen versetzen. Die Platzierung des Schlüsseltresors hat in Übereinstimmung mit der Auftraggeberin zu erfolgen.

Die Sperre des Schlüsseltresors ist mit einem Feuerwehr Magnetschlüssel auszuführen. Der Schlüsseltresor ist dauerhaft zu kennzeichnen.

#### FUNKTIONSPROBEN:

Es sind sämtliche technische und EDV-mäßige Vorkehrungen zu treffen, um eine Funktionsprobe des installierten Notrufofommunikationssystems ohne vorhandene GSM-Verbindung durchführen zu können.

#### AUFSCHALTGEBÜHR (Veränderliche Preise):

Die Aufschaltgebühr (Bereitstellungsaufwand) ist pro Monat und pro Aufzug auszureisen. Diese Aufschaltgebühr beinhaltet:

1. Alle Systembetriebskosten, die für einen störungsfreien und funktionierenden Betrieb erforderlich sind.
2. Alle Aufwendungen zur Aufrechterhaltung des Betriebes.
3. Die Erwirkung aller notwendigen Behördengenehmigungen.
4. Die Wartung aller Bauteile und Geräte ab dem GSM-Netz bis zur Notrufsprechanlage.
5. Alle Reparaturarbeiten, Programmierarbeiten und Erneuerungen aller Teile, die für das Funktionieren des Datenübermittlungssystems erforderlich sind.
6. Sämtliche laufende Gebühren für den GSM-Anschluss wie z.B. Grund-, Sprech-, Daten- und Verbindungsgebühren, SIM-Kartenpauschale etc.

Die monatliche Aufschaltgebühr ist analog der Preisgleitung des Vollwartungsvertrages (während der dreijährigen Gewährleistungsfrist) ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Fernnotrufsystems durch die Auftraggeberin ein veränderlicher Preis nach Index Aufzugsvollwartung 2002 für Wiener Wohnen und endet mit dem Datum der Schlussfeststellung (3 Jahre Gewährleistung).

## **5. Vollwartung (während der dreijährigen Gewährleistungsfrist)**

**VERTRAGSDAUER** (veränderliche Preise):

Der Vertrag wird grundsätzlich über den Zeitraum der dreijährigen Gewährleistungsfrist mit veränderlichen Preisen nach Index Aufzugsvollwartung 2002 für Wiener Wohnen abgeschlossen

Die Vollwartung beginnt mit dem Datum der Übernahme durch den AG und endet mit dem Datum der Schlussfeststellung (3 Jahre Gewährleistung).

**ZAHLUNGSVEREINBARUNG:**

Die Verrechnung der Wartungskosten erfolgt vierteljährlich nach erbrachter Leistung. Am Jahresende sind der/dem AuftraggeberIn nur dann Arbeitsnachweise (in Form von EDV -Auswertungen) beizulegen, wenn diese ausdrücklich angefordert werden.

Rechnungen über mutwillige Beschädigungen (Vandalismus) sind separat zu stellen und besonders zu kennzeichnen.

Die Kosten für die jährliche AufzugsprüferIn-Überprüfung trägt die/der AuftraggeberIn.

**LEISTUNGSUMFANG:**

Die Behebung von Störungen und die Durchführung von Wartungsarbeiten ist in den Objektbetriebszeiten durchzuführen.

Die/Der AuftragnehmerIn überprüft, reinigt, pflegt (schmiert), repariert und erneuert alle vorhandenen, und die von ihm gelieferten und eingebauten festen (statischen), beweglichen (dynamischen), mechanischen, elektrischen, elektromechanischen, hydraulischen und elektronischen Bauteile und sicherheitstechnischen Einrichtungen. Die Betriebs- und Wartungsanleitung ist zu beachten. Weiters ist auch der Austausch nicht funktionierender Leuchtmittel in der Kabine, inkl. Material beinhaltet, um einen innerhalb des vertragsmäßig vereinbarten Zeitraumes möglichst störungsfreien Betrieb zu gewährleisten.

Bei vorhandensein einer intelligenten Schachtrauchentlüftung ist diese inkludiert und nach den Angaben der HerstellerInnen durchzuführen. Bei Reparatur- und Erneuerungsarbeiten dürfen keine qualitätsmindernden Ersatzteile, die einen Wertverlust der Anlage zur Folge hätten, verwendet werden.

Mindestens alle zwei Monate hat unabhängig von den im Vollwartungsvertrag beschriebenen Leistungen und der laufenden Störungsbehebung, eine Inspektion der Anlage, in die ein Pflegedienst (Überprüfung, Einstellungen, Reinigung, Schmierung) eingeschlossen ist, stattzufinden.

Motoröl- und Getriebeölwechsel sind nach den Vorschriften der HerstellerInnen durchzuführen.

Die Reinigung beinhaltet auch die Säuberung der Schachtgrube und wenn vorhanden des Maschinenraumes, des Kabinendachs, der Aufzugsbauteile im Schacht und der Schachtinnenwände. Verschmutzungen, die das ortsübliche Ausmaß überschreiten (z.B. Vandalismusschäden), sind nicht Bestandteil der zu erbringenden Reinigungsleistungen.

Eventuell notwendige zwischenzeitliche Störungsbehebungen ändern die Wartungsintervalle nicht.

Eine Wartung der Anlage samt Pflegedienst (Überprüfung, Pflege, Reinigung, Schmierung etc.) ist mindesten alle ein-, zwei- oder drei Monate durchzuführen. Das tatsächlich erforderliche Wartungsintervall ist entsprechend der Herstellerangaben zu wählen.

#### STÖRUNGSMELDUNGEN:

Auftretende Störungen werden vom Bereitschaftsdienst oder der Gruppe Fördertechnik der MA 34 Fachbereich BTS bzw. Fachbereich Infrastrukturdienste oder vom Fernüberwachungssystem direkt den AuftragnehmerInnen bekannt gegeben oder angezeigt.

Die Störungsmeldung gilt zu jenem Zeitpunkt als erfolgt wenn die Meldung mittels Fernüberwachung direkt übermittelt oder telefonisch und schriftlich (SAP Auftrag oder Bestellung) an die AuftragnehmerInnen bekanntgegeben wurde.

Störungen, die nicht im Zuge des Störungseinsatzes behoben werden können, sind unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Stillstandszeit des Aufzuges der/dem AuftraggeberIn unverzüglich telefonisch oder mittels E-Mail zur Kenntnis zu bringen.

Sämtliche vom AufzugsprüferIn beanstandeten Mängel sind in der vorgeschriebenen Frist zu beheben. Die Kosten dafür sind von den AuftragnehmerInnen zu tragen.

Sämtliche Arbeiten (Wartungen, Störungsbehebungen, Reparaturen, behobene AufzugsprüferIn - Mängel, etc.) an den Anlagen sind zu dokumentieren und der/dem AuftraggeberIn zur Bestätigung vorzulegen, ausgenommen bei Wartungsarbeiten sind die Dokumentationen erst nach ausdrücklicher Anforderung beizubringen.

Die Dokumentationen der Aufzugsanlagen (Bestandspläne, Schaltbilder, Atteste, etc.) sind laufend zu aktualisieren und in Kopie der/dem AuftraggeberIn zu übergeben.

Die/Der AuftragnehmerIn wird ausdrücklich beauftragt, die anfallenden Abfälle einer umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung unter Einhaltung aller abfallrechtlichen Bestimmungen zuzuführen. Jedenfalls ist die/der AuftragnehmerIn für die ordnungsgemäße und fachgerechte Entsorgung aller anfallenden Altstoffe verantwortlich. Die Kosten für die Trennung und Entsorgung sind in den Einheitspreisen beinhaltet.

#### IM AUFTRAGSUMFANG NICHT ENTHALTEN:

Die Behebung von Störungen und alle Reparaturen und Erneuerungen, die durch unsachgemäße Bedienung oder durch mutwillige Beschädigung (Vandalismus) erforderlich werden, sowie Schäden infolge höherer Gewalt (Erdbeben, Hochwasser, Feuer, Naturkatastrophen).

Die für den Betrieb und für Reparaturarbeiten benötigte elektrische Energie, die Behebung von Störungen und alle Reparaturarbeiten an der Stromzuleitung bis zum Hauptschalter, sowie an Signalleitungen außerhalb des Aufzugsschachtes und des Triebwerksraumes. Allgemeine Reinigungsarbeiten an der Umwehrgang, den Portalen und des Kabineninnenraumes.

Die aufgrund künftiger Vorschriften und Gesetze auferlegten Arbeiten, sofern wesentliche Charakteristika der Anlage geändert werden.

#### ABSTIMMUNGSVERPFLICHTUNG:

Instandsetzungsarbeiten, die über den Rahmen von Störungsbehebungen und periodischen, kurzzeitigen Wartungsarbeiten hinausgehen, sind rechtzeitig vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten, der Stillstand der Aufzugsanlage und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten der/dem AuftraggeberIn mitzuteilen.

Für die Wartungstermine ist ein verbindlicher vorausschauender jährlicher Servicekalender, in dem die Lohnwoche in der die Wartung durchgeführt wird, aufzustellen und der/dem AuftraggeberIn zu übermitteln.

## **6. Formelle Abwicklung**

Aufzugspläne, Lagepläne, Beschreibungen und Berechnungen werden von der Aufzugsfirma erstellt und dem AufzugsprüferIn zur Vorprüfung übermittelt.

Nach Vorliegen des Gutachtens über die Vorprüfung darf mit der Montage des Aufzugs begonnen werden.

Die Abnahmeprüfung der fertig gestellten Aufzugsanlage erfolgt ebenfalls durch den AufzugsprüferIn.

Die Fertigstellungsanzeige bei der Behörde (MA 37 A) wird durch den AufzugsprüferIn erledigt. Für die Durchführung ist dem AufzugsprüferIn eine Vollmacht der BauwerberIn bzw. EigentümerInnen auszustellen.